Das Protokoll der Urner Nachgemeinde vom 12. Mai 1737

Autor(en): **Wymann, Eduard**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz**

Band (Jahr): **75 (1920)**

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-117544

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Das Protokoll der Urner Nachgemeinde

vom 12. Mai 1737.

Von
Eduard Wymann.

Es könnte im allgemeinen wenig gerechtfertigt erscheinen, das Protokoll einer Nachgemeinde des 18. Jahrhunderts zum Abdruck zu bringen. Wesentlich anders liegt aber die Sache für den Kanton Uri. Dessen Landsgemeindeprotokolle sind nämlich mit einer einzigen Ausnahme am 5. April 1799 verbrannt oder in den folgenden Kriegswirren sonst verloren gegangen. Gerettet wurde nur der gerade zuletzt noch im Gebrauche gestandene Band, in den Landschreiber Franz Vinzenz Schmid als letztes Lebenszeichen des alten Uri und als Schlußakt seines Lebens noch die Beschlüsse der Landsgemeinde vom 20. April 1798 eingetragen hatte. Dieses Protokoll beginnt mit der Landsgemeinde vom 7. Mai 1775. Zu Anfang des 19. Jahrhunderts fand jedoch der Landschreiber Karl Franz Schmid ein vereinzeltes Protokoll der Lands- und Nachgemeinde vom Mai 1741 und legte dasselbe in moderner Abschrift lose zwischen die Blätter dieses Bandes. Am Rande schon stark beschädigt, ließ der Schreibende diesen fliegenden Faszikel reparieren und durch den Buchbinder in den Band einfügen. Ebenfalls zu Beginn des 19. Jahrhunderts notierte Landschreiber Jos. Anton Jauch einen zufällig gefundenen Beschluß der Auffahrtsgemeinde vom 15. Mai 1738 auf die Rückseite des leeren Vorsetzblattes, während Landschreiber Karl Florian Lusser einen solchen der Nachgemeinde vom 12. Mai 1720 auf dessen Vorderseite eintrug mit dem Vermerk: „Aus einem von Hr. Landschreiber Franz Anton Arnold in Treuen gemachten Auszug hier gleichlautend eingeschrieben den 13ten Junii 1822."

Zur weitern Ergänzung dieses Bandes konnte ich am 8. Mai 1918 glücklicherweise das vollständige P r o t o k o l l

der Nachgemeinde vom 12. Mai 1737 aus Privatbesitz erwerben. Obschon nicht unterschrieben, erkennt man doch sofort in der Schrift die gleichzeitige Hand des Landschreibers Franz Anton Arnold. Ein solches Aktenstück begrüßt man in Uri wie eine gänzlich verloren geglaubte und nun doch wiedergefundene Perle. Sehr erfreulich ist auch die wohl erhaltene Beilage mit dem überraschend reichen Verzeichnis von 23 Volksbegehren. Diese Siebengeschlechterbegehren waren eine Besonderheit der urnerischen Gesetzgebung. Wollte jemand der Landsgemeinde einen Antrag unterbreiten, so mußte der Initiant für sein Begehren die Unterschriften von sieben ehrlichen Männern aus sieben verschiedenen Geschlechtern beibringen. Wie aus den Protokollwendungen zu entnehmen ist, gab man erst unmittelbar zu Beginn der Landsgemeinde die eingereichten Begehren durch Ablesung derselben dem versammelten Volke bekannt und schrieb sie der Reihe nach auf. Die Landsgemeinde entschied dann, ob dieselben sofort oder erst an der nächsten Gemeinde behandelt werden sollen. Die Großzahl dieser Begehren wurde in der Regel auf die acht Tage später in Altdorf auf dem Lehn abzuhaltende sogenannte Nachgemeinde verwiesen.

Allgemein nimmt man an, im 18. Jahrhundert sei das Rechtsleben in den Kantonen zu toten Formeln erstarrt gewesen. Dies trifft für Uri wenigstens in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts noch nicht zu. Gerne bezeichnet man auch die Handhabung des Initiativrechtes als den Hauch oder das Leben der Demokratie. Wenn aber an einer einzigen Landsgemeinde 23 Begehren zugleich eingereicht werden, so darf man schon nicht mehr von einem bloßen Hauch der Demokratie sprechen, man wird diesen demokratischen Luftzug zutreffender mit dem Föhn vergleichen. Freilich war manches der gestellten Begehren von sehr lokalem und materiellem Charakter, und im vorliegenden Falle wurde ein ganzes Dutzend derselben un-

barmherzig zusammengepackt und durch eine einzige Schlußnahme mit ungnädiger Geste der Hauptsache nach ablehnend erledigt. Recht bezeichnend für die sehr wenig freie Stellung des Livinentales ist es, wenn die Nachgemeinde von Uri den Zeitpunkt für die Landsgemeinde in Livinen festsetzte. Mächtig scheinen die Urner von damals für die Kapellweihfeste und das Schießen begeistert gewesen zu sein, doch ist jetzt leider nicht mehr ersichtlich, ob die entsprechenden Begehren eigentlich mehr von den Wirten oder wirklich von den Schützen ausgegangen seien. Jene Siebengeschlechterbegehren, die uns unter den Beschlüssen der Nachgemeinde nicht begegnen, dürften schon an der vorausgehenden Landsgemeinde behandelt und erledigt worden sein. Darüber besitzen wir aber bedauerlicherweise kein Protokoll. Wir geben die beiden zusammengehörigen Fundstücke nun im Wortlaut.

Anbringen der Siben Geschlechteren anno 1737.

1. Die HH. Gebrüderen Chavallier, Commandant und Haubtmann Fridolin Joseph Antoni undt Oberstlieutenant Jost Fridolin Freüwler begehren für sich undt ihre mannliche Succession lauth eines oberkeitlichen Schreibens von loblichem Standt Glaruß catholischer Religion das Landtrecht zu erneüweren.

2. Die HH. Schützer zu Feür undt Bogen bitten umb die gewohnte Schützengaaben lauth Schützen-Briefs.

3. Die HH. Kirchgnoßen zu Erstfeldt begehren ein paar Killwi-Hoosen undt Wammisch bey St. Joseph in der Seewadi.[1])

[1]) Diese Kapelle wurde durch eine Wasserüberschwemmung im Jahre 1762 zerstört. Das gerettete St. Josephsbild befindet sich nun am Chorgitter der Jagdmattkapelle. XII. Histor. Neujahrsblatt, S. 91.

4. Die Alp-Gnoßen in Waldtnacht begehren, daß man ihnen die Hürti in Surrenen abnemmen wolte, weilen gemelte Alp Waldtnacht von Jahr zu Jahr schlechter, darvon sie doch großen Zünß geben müßen, also disen Schaden schier nimmer ertragen mögen, sonsten werden sie gezwungen, auch die Allmändt-Alpen zu besuchen laut Zedelß Nr. 1.

5. Die HH. Kirchgnoßen auf Gurtnellen begehren ein paar Killwi-Hosen undt Wammisch bey St. Anna im Wyler auf ersten Sonntag nach St. Annaetag zu verschießen.

6. Die HH. Schützer zu Bürglen, Sillenen bey dem Stäg, Spiringen, Seelisberg, Flüellen, Underschächen, Isithall, Ettighausen begehren wegen Ville der Schützeren auf jedes Ohrt ein neüwen Feürstandt.

7. Die HH. Kirchgnoßen zu Waßen begehren, ein paar Killwi-Hoosen und Wammisch bey St. Joseph zu Wattingen wegen Ville der Schützeren zu verschießen.

8. Hr. Johan Heinrich Straumeyer begehrt, daß man ihne als Verordneter zu Eigen undt Allmändt entlaßen undt seiner Statt einen anderen darzu erwöhlen wolte, weilen sich wegen hochem Alter beschwährt.

9. Siben Geschlechter begehren, daß die Streüwi auf der Allmändt im Boden am Herbst nimmer solle gemayet werden, damit das Vüch am Früheling desto beßer sich erhalten möge.

10. Siben Geschlechter begehren, daß die Rückhi ob dem Gruonwaldt in der Ordnung genutzet werde.

11. Siben Geschlechter begehren, daß kein Schuldt mehr möge verzeichnet werden, weilen dem Landt dardurch großen Schaden zufalle.

12. Siben Geschlechter begehren, daß weilen die alte Capitulation für Hr. Oberst undt Brigadier Beßlers Regiment auß gangen undt widerumb eine neüwe ge-

macht, daß solches für die Landtleüth gebracht undt der Taglohn erlegt werde.

13. Siben Geschlechter begehren, daß alle Jahr einmahl im gantzen Landt gemusteret, alßdan mit Rollkuglen geschoßen undt etwas zu verschießen geben werde.

14. Siben Geschlechter begehren, daß die Berg-Ordnung oder Theill zu Urseren aufgehebt, oder aber in unserem Landt auch aufgerichtet werde.

15. Siben Geschlechter begehren, daß man die Gämbsche im gantzen Landt widerumb schießen möge.

16. Siben Geschlechter begehren, zu Göschenen bey Abfrutt ein Paar Killwi-Hoosen undt Wammisch zu verschießen.[2])

17. Siben Geschlechter begehren, daß die Streittigkeit, so zwischen denen HH. Kirchgnoßen zu Bürglen undt Sisickhen wider die Kirchgnoßen zu Flüellen wegen Frantzen, Lauwithall und Waßeneggli waltet, vor dem G'walt, wo ihnen solches zugekännt, außgemacht werde.

18. Siben Geschlechter begehren, daß dem Jacob Erasimo Wälti als Pfeiffer, weilen in Frankhreich gedienet, der Jahrlohn geben werde.

19. Siben Geschlechter begehren, daß Andres Furgers sel. Sohn, Johannes Furger, an seines Vatters sel. Statt zum Hindersäß möchte angenommen werden lauth Zedels No. 2 mit dem heütteren Vorbehalt, daß der regierende Hr. Landtamman oder Richter wegen disem nicht gefahret werde.[3])

20. Siben Geschlechter begehren, daß der Kleüser in Föllenen für Alp- undt Stäffel-Recht erkännt werde.

---

[2]) Die alte Kapelle, erbaut 1608, wurde 1880 unter Beibehaltung weniger Mauerstücke völlig erneuert. Das „Schibenplätzli" erinnert noch jetzt an die ehemals hier gebräuchlichen Schießübungen. Die alte Kapelle war bemerkenswert wegen der ausgesprochen italienischen Bauart des Glockentürmchens. Vgl. Urner Wochenblatt Nr. 8—9, 1919.

[3]) Das Geschlecht Furger stammt aus Vals, Graubünden.

21. Siben Geschlechter begehren, daß Hr. Gwardihaubtman zu Bologna, (wann ledige Soldaten-Plätz unter gemelter Gwardi ledig fallen), solche mit Landtleüthen zu besetzen schuldig seyn solle.

22. Siben Geschlechter begehren, daß widerumb geschwohrne Hindersäßen mögen angenommen werden.

23. Siben Geschlechter begehren, daß wan einer ein betten einträgliches Ampt habe, daß dan umb kein ander Ampt mehr solle anhalten mögen.

Sontag, den 12ten May 1737.

Herr Landtamman Haubtman Frantz Marti von Roll und eine von der Bötzliger Landßgemeindt angestelte Nachgemeindt zu Altorf auf dem Lehn versambt.

Nach angeruofnem H. Geist und verrichtetem Gebett, ist die Landßgemeindt zu Lüfenen auf Sontag, den 26ten May zu halten erkänt worden.

Demmenach auf Absterben H. Landvogt Carl Baltasar Lußers seelig eine Sibner Stöll zur Ryß ledig gefallen, alß ist an deßen Statt H. Joseph Dittlin deß Rathß dazu erwölt worden.

Alßdan durch Promotion H. Landßvorspräch und Zoller Jacob Antoni Gamens ein Heüwmäßerdienst ledig gefallen, ist an deßen statt Andareß Plantzer darzu erwölt worden.

Denen HH. Gebrüederen Chevallier, Commandant und Haubtmann Fridolin Joseph Antoni und Oberstlieutenant Jost Fridolin Freüwler von loblichem Ohrt Glaruß, catholischer Religion, ist das Landrecht für sie und ihre Succession widerumb erneüweret und bestättet worden.[4])

[4]) Hauptmann Fridolin Freuler, Landshauptmann zu Glarus, erhielt den 3. Mai 1676 das Landrecht von Uri geschenkt, weil er dem Lande ein Paar silberne und vergülte Landshörner verehrt. Eine letzte Erneuerung des Landrechtes erfolgte von Seite dieser Familie 1835 auf 10 Jahre.

Denen HH. Schützeren zu Feür und Bogen werden die gewohnte Schützengaaben lauth Schützenbriefs zu verschüeßen begünstiget.

Alß dan von Siben Geschlechteren angebracht worden, daß man die Streüwi auf der Allmänd im Boden zu mayen verbietten wolte, damit sich daß Vüch am Frieling desto beßer erhalten könne, ist nach gehabter Umbfrag darüber erkänt und beschloßen worden, daß für diß Jahr die Streüwi auf der Allmändt im Boden zu mayen verbotten sein solle, und daß die Allmänd im Boden könftighin an St. Gallentag solle geraumbt und geschirmbt werden.

Auf beschechenen Anzug der Siben Geschlechteren, daß kein Schuld mehr solle mögen verzeichnet werden, laßet man eß gäntzlichen bey alter Uebung Satz- und Ordnung bewenden.

Wegen der Alp Waldnacht laßet man eß bey altem Gebrauch bewenden, anbey männiglichen der Bescheidenheit erinneren.

Die neüwe Feürständt und Killwihooßen seynd alle sammenthaft abgekänt und zu ruohwen gewißen worden, damit aber die Schützer vermehret, und man sechen könne, welche tauglich zum Schüeßen seyen, alß solle jahrlichen in allen Kirckhgängen deß gantzen Landß fleißig gemusteret und dan mit Rollkuglen geschoßen werden, zu dem Ende einem wohlweisen Landßrath überlaßen, einige Gaaben zu verordnen und die Anstaltung vorzuköhren, auf waß weiß dißes Rollschüeßen möge eingerichtet werden.[5])

---

[5]) Ueber die später doch bewilligten Kilbihosen vgl. Zeitschrift für schweizer. Kirchengeschichte 1913, S. 128. Die Schützengaben pro 1794 sind aus der Landesrechnung abgedruckt in der offiziellen Festzeitung für das eidgen. Schützenfest Zürich 1907, Nr. 15, S. 9. Für je ein Paar Hosen und Wams nach Ursern und Livinen zahlte das Land Gl. 4, 20 Schilling, für ein Paar Hosen zu St. Loy im Ried und St. Gregori in Erstfeld je Gl. 7, 20 Sch., für die andern Hosen und Wams in der Regel Gl. 6, 30 Schilling.

Alß dan von Siben Geschlechteren b'gehrt worden, daß weilen die alte Capitulation für H. Oberst und Brigadier Beslers Regiment vollendet und außgangen, selbe aber widerumb ernüweret und prolongiert worden, alß solle deßwegen ein Taglohn erlegt werden: wan nun solches in Umbfrag kommen, auch die anno 1725 und 1728 ergangene Landßgemeindt Erkantnußen abgeleßen, ist durch das Mehr erkänt worden, daß hochgedachter Hr. Oberst und Prigadier Beßler und die HH. Haubtleüth gedachten Regiments ein Taglohn laut Landbuochß erlegen, oder aber ihnen die Recruten durch unser Landt zu füehren, abgeschlagen seyn solle.

Die Gämbsche werden im gantzen Land widerumb zu schüeßen erlaubt.

Der Frantzen, Lauwithall und Waßeneggli n ist den HH. Kirckhgnoßen zu Flüellen für eigen zu nutzen widerumb begünstiget worden.[6])

[6]) Die Korporationsgemeinde vom 12. Mai 1918 gab dem Korporationsrat Vollmacht zur Vermittlung des von der Gemeinde Flüelen gegen die Korporation Uri angehobenen Rechtsstreites über das Eigentumsrecht an Lauital und Franzen in der Weise, daß Lauital und Franzen der Gemeinde Flüelen als Eigentum zu überlassen sei unter der Bedingung, daß diese Allmenden bei einer allfälligen Allmendteilung in Anrechnung gebracht werden sollen.